

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 8

Ausgegeben Düsseldorf, den 17. August

2009

### Inhalt

Seite	Seite		
2. Verordnung zur Änderung der Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 . . . . .	213	Stiftungssatzung für die Evangelische Stiftung Kerken . . . . .	219
Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen – Angemessenheit der von Gesundheits- und Medizinalfachberufen in Rechnung gestellten Beträge – . . . . .	214	Stiftungssatzung für die Stiftung „Stiftung zum Erhalt und zur Sicherung der Arbeit auf dem Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Hilgen-Neuenhaus“ . . . . .	220
Eintragung von Amtshandlungen in Kirchenbüchern . . .	218	Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland . . . . .	222
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Brücken und der Evangelischen Kirchengemeinde Achtersbach . . . . .	218	Hinweis auf ein Fortbildungsangebot 2009 . . . . .	222
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Nohfelden und der Evangelischen Kirchengemeinde Ellweiler . . . . .	218	Hinweis auf Fortbildungsangebote . . . . .	222
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Brücken, der Evangelischen Kirchengemeinde Achtersbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Nohfelden und der Evangelischen Kirchengemeinde Ellweiler . . . . .	218	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel . . . . .	223
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln . . . . .	223
		Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	224
		Literaturhinweise . . . . .	232

### 2. Verordnung zur Änderung der Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003

Vom 28. November 2008

Auf Grund von Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2008 (KABI. S. 146), § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 6. Juli 2001 (KABI. S. 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2008 (KABI. S. 230), und § 31 der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 25. Mai 2007 (KABI. S. 223), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2008 (KABI. S. 229), hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1

In § 10 der Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 (KABI. S. 331), geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2006 (KABI. S. 202), wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Gegen Bescheide der Friedhofsträger im Bundesland Nordrhein-Westfalen entfällt das Widerspruchsverfahren. Gegen diese Bescheide kann nur Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.“

#### § 2

Auf Verwaltungsakte, die von Friedhofsträgern im Bundesland Nordrhein-Westfalen vor Inkrafttreten dieser Verordnung bekannt gegeben worden sind, findet das bisherige Recht Anwendung.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 2008

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

**Gewährung von Beihilfen  
in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und  
Todesfällen  
– Angemessenheit der von Gesundheits- und  
Medizinalfachberufen  
in Rechnung gestellten Beträge –**

872549

Az. 15-02-20

Düsseldorf, 15. Juni 2009

Bei der beihilferechtlichen Prüfung der Angemessenheit für Heilbehandlungen, die von den in § 4 Abs. 1 Nr. 9 Satz 3 BVO genannten Behandlern erbracht werden, ist der Runderlass des Finanzministeriums vom 1. April 2009 (MBl. NRW. S. 198), den wir nachstehend veröffentlichen, zu Grunde zu legen.

Unsere Verfügung vom 22. Februar 1996 (KABl. S. 89), zuletzt geändert durch die Verfügung vom 7. April 2005 (KABl. S. 171), wird aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

**Gewährung von Beihilfen  
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen  
– Angemessenheit der von Gesundheits- oder  
Medizinalfachberufen  
in Rechnung gestellten Beträge –**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 1. April 2009  
– B 3100 - 3.1.6.1 - IV A 4 –

Für die Beihilfengewährung zu Aufwendungen für Heilbehandlungen, die von den in § 4 Absatz 1 Nummer 9 Satz 3 BVO genannten Behandlern erbracht werden, bitte ich, das als Anlage beigefügte Leistungsverzeichnis für Aufwendungen, die ab 1. April 2009 entstehen, zu Grunde zu legen.

Mein RdErl. v. 21. Februar 2005 (SMBl. NRW. 203204) wird zum 31. März 2009 aufgehoben. Er gilt weiter für Aufwendungen, die vor dem 1. April 2009 entstanden sind.

**Anlage**

**Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete  
Heilbehandlungen  
nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 BVO**

**1.**

lfd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag Euro
----------	----------	-----------------------------------

**I. Inhalationen<sup>1)</sup>**

1	Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – als Einzelinhalation	6,70
2 a)	Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer	3,60
b)	Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – als Rauminhalation in einer Gruppe, jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmer	5,70

lfd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag Euro
3 a)	Radon-Inhalation im Stollen	11,30
b)	Radon-Inhalation mittels Hauben	13,80

**II. Krankengymnastik, Bewegungsübungen**

4	Krankengymnastische Behandlung <sup>2)</sup> (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) als Einzelbehandlung	19,50
5	Krankengymnastische Behandlung <sup>2)3)</sup> auf neurophysiologischer Grundlage bei nach Abschluss der Hirnreife erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	23,10
6	Krankengymnastische Behandlung <sup>2)5)</sup> auf neurophysiologischer Grundlage bei angeborenen oder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	34,30
7	Krankengymnastik in einer Gruppe (2–8 Pers.) – auch orthopädisches Turnen –, je Teilnehmer	6,20
8	Krankengymnastik in einer Gruppe <sup>4)</sup> bei zerebralen Dysfunktionen (2–4 Pers.), Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	10,80
9 a)	Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Behandlung von Mukoviscidose als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	34,30
b)	Krankengymnastik (Atemtherapie) in einer Gruppe (2–5 Pers.) bei Behandlung schwerer Bronchialerkrankungen, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	10,80
10	Bewegungsübungen <sup>2)</sup>	7,70
11 a)	Krankengymnastische Behandlung/ Bewegungsübungen im Bewegungsbad als Einzelbehandlung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	23,60
b)	Krankengymnastik/Bewegungsübungen in einer Gruppe im Bewegungsbad (bis 5 Pers.), je Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	11,80
12	Manuelle Therapie zur Behandlung von Gelenkblockierungen <sup>6)</sup> , Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	22,50
13	Chirogymnastik <sup>7)</sup> – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	14,40
14	Erweiterte ambulante Physiotherapie <sup>10)11)</sup> , Mindestbehandlungsdauer 120 Minuten, je Behandlungstag, soweit die Voraussetzungen des Abschnittes 2 erfüllt sind	81,90
15	Gerätegestützte Krankengymnastik (einschließlich MAT oder MTT) <sup>12)</sup> je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen, Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten)	35,00
16	Extensionsbehandlung (z.B. Glissonschiene)	5,20

lfd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag Euro	lfd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag Euro
17	Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten (z.B. Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch)	6,70	24 a)	An- oder absteigendes Teilbad (z.B. Hauffe) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	12,30
<b>III. Massagen</b>			b)	An- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	20,00
18	Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile, auch Spezialmassagen (Bindegewebs-, Reflexzonen-, Segment-, Periost-, Bürsten- und Colonmassagen) <sup>2)</sup>	13,80	25 a)	Wechsel-Teilbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	9,20
19	Manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder <sup>7)</sup>		b)	Wechsel-Vollbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	13,30
a)	Teilbehandlung, 30 Minuten	19,50	26	Bürstenmassagebad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	19,00
b)	Großbehandlung, 45 Minuten	29,20	27 a)	Naturmoor-Halbbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	32,80
c)	Ganzbehandlung, 60 Minuten	39,00	b)	Naturmoor-Vollbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	39,90
d)	Kompressionsbandagierung einer Extremität <sup>8)</sup>	8,70	28	Sandbäder – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	
20	Unterwasserdruckstrahlmassage bei einem Wanneninhalte von mindestens 600 Litern und einer Aggregatleistung von mindestens 200 l/min sowie mit Druck- und Temperaturmesseinrichtung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	23,10	a)	Teilbad	28,70
<b>IV. Packungen, Hydrotherapie, Bäder</b>			b)	Vollbad	32,80
21	Heiße Rolle – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	10,30	29	Sole-Photo-Therapie – Behandlung großflächiger Hauterkrankungen mit Balneo-Phototherapie (Einzelbad in Sole kombiniert mit UV-A/UV-B-Bestrahlung – einschließlich Nachfetten –) und Licht-Öl-Bad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	32,80
22 a)	Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –		30	Medizinische Bäder mit Zusätzen	
	– bei Anwendung wieder verwendbarer Packungsmaterialien (z.B. Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	11,80	a)	Teilbad (Hand-, Fußbad) mit Zusatz, z.B. vegetabilische Extrakte, ätherische Öle, spezielle Emulsionen, mineralische huminsäurehaltige und salizylsäurehaltige Zusätze	6,70
	– bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid – Teilpackung	20,50	b)	Sitzbad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	13,30
	– Großpackung	28,20	c)	Vollbad, Halbbad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	18,50
b)	Schwitzpackung (z.B. spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertelpackung nach Kneipp) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	14,90	d)	Weitere Zusätze, je Zusatz	3,10
c)	Kaltpackung (Teilpackung) – Anwendung von Lehm, Quark o.Ä.	7,70	31	Gashaltige Bäder	
	– Anwendung einmal verwendbarer Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	15,40	a)	Gashaltiges Bad (z.B. Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	19,50
d)	Heublumensack, Peloidkompressen	9,20	b)	Gashaltiges Bad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	22,50
e)	Wickel, Auflagen, Kompressen u. a., auch mit Zusatz	4,60	c)	Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	21,00
f)	Trockenpackung	3,10	d)	Radon-Bad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	18,50
23 a)	Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	3,10	e)	Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	3,10
b)	Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	4,60	Aufwendungen für andere als die in diesem Abschnitt bezeichneten Bäder sind nicht beihilfefähig. Bei Teil-, Sitz- und Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die unter Nummern 30 Buchstabe a) bis c) und 31 Buchstabe b) jeweils angegebenen beihilfefähigen Höchstbeträge um bis zu 3,10 Euro. Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 30 Buchstabe d) beihilfefähig.		
c)	Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	4,10			

lfd. Nr.	Leistung	beihilfe-fähiger Höchst-betrag Euro	lfd. Nr.	Leistung	beihilfe-fähiger Höchst-betrag Euro
<b>V. Kälte- und Wärmebehandlung</b>					
32 a)	Eisanwendung, Kältebehandlung (z.B. Kompresse, Eisbeutel, direkte Abreibung)	9,80	48	Gruppenbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen mit Beratung des Patienten und ggf. der Eltern, je Teilnehmer	52,20
	b) Eisanwendung, Kältebehandlung (z.B. Kaltgas, Kaltluft) großer Gelenke	6,70	a)	Kindergruppe, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	14,90
33	Eisteilbad	9,80	b)	Erwachsenengruppe, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	17,40
34	Heißluftbehandlung <sup>9)</sup> oder Wärmeanwendung (Glühlicht, Strahler – auch Infrarot –) eines oder mehrerer Körperteile	5,70	<b>IX. Beschäftigungstherapie (Ergotherapie)</b>		
<b>VI. Elektrotherapie</b>			49	Funktionsanalyse und Erstgespräch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	31,70
35	Ultraschallbehandlung – auch Phonophorese –	6,20	50	Einzelbehandlung	
36	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Strömen (Kurz-, Dezimeter- oder Mikrowellen)	6,20	a)	bei motorischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	31,70
37	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit niederfrequenten Strömen (z.B. Reizstrom, diadynamischer Strom, Interferenzstrom, Galvanisation)	6,20	b)	bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	41,50
38	Gezielte Niederfrequenzbehandlung, Elektrogymnastik; bei spastischen oder schlaffen Lähmungen	11,80	c)	bei psychischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten	54,80
39	Iontophorese	6,20	51	Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	31,70
40	Zwei- oder Vierzellenbad	11,30	52	Gruppenbehandlung	
41	Hydroelektrisches Vollbad (z.B. Stangerbad), auch mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	22,00	a)	Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	14,40
<b>VII. Lichttherapie</b>			b)	bei psychischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 90 Minuten, je Teilnehmer	28,70
42	Behandlung mit Ultraviolettlicht <sup>9)</sup>		<b>X. Podologische Therapie<sup>13)</sup></b>		
a)	als Einzelbehandlung	3,10	53	Hornhautabtragung an beiden Füßen	14,50
b)	in einer Gruppe, je Teilnehmer	2,60	54	Hornhautabtragung an einem Fuß	8,70
43 a)	Reizbehandlung <sup>9)</sup> eines umschriebenen Hautbezirkes mit Ultraviolettlicht	3,10	55	Nagelbearbeitung an beiden Füßen	13,05
b)	Reizbehandlung <sup>9)</sup> mehrerer umschriebener Hautbezirke mit Ultraviolettlicht	5,20	56	Nagelbearbeitung an einem Fuß	7,25
44	Quarzlampendruckbestrahlung eines Feldes	6,20	57	Podologische Komplexbehandlung an beiden Füßen (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)	26,10
45	Quarzlampendruckbestrahlung mehrerer Felder	8,70	58	Podologische Komplexbehandlung an einem Fuß (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)	14,50
<b>VIII. Logopädie</b>			59	Zuschlag bei ärztlich verordnetem Hausbesuch	7,00
46 a)	Erstgespräch mit Behandlungsplanung und -besprechungen, einmal je Behandlungsfall	31,70	60	Besuch mehrerer Patienten derselben sozialen Gemeinschaft (z.B. Altenheim) in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang (nicht zusammen mit der lfd. Nummer 59 beihilfefähig), je Person	3,50
b)	Standardisierte Verfahren zur Behandlungsplanung einschließlich Auswertung, nur auf spezielle ärztliche Verordnung bei Verdacht auf zentrale Sprachstörungen, einmal je Behandlungsfall	49,60	<b>XI. Sonstiges</b>		
c)	Ausführlicher Bericht	11,80	61	Ärztlich verordneter Hausbesuch	9,20
47	Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen		62	Fahrkosten (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer oder ansonsten die niedrigsten Kosten des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.	
a)	Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	31,70	Bei Besuchen mehrerer Patienten auf demselben Weg sind die Nummern 61 und 62 nur anteilig je Person beihilfefähig.		
b)	Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	41,50			

## 2. Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP)

Aufwendungen für eine erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP) – Nummer 14 des Leistungsverzeichnisses – sind nur beihilfefähig, wenn

2.1 die EAP von Krankenhausärzten, von Ärzten mit den Gebietsbezeichnungen Orthopädie, Neurologie, Chirurgie oder Physikalische und Rehabilitative Medizin oder eines Allgemeinarztes mit der Zusatzbezeichnung Physikalische und Rehabilitative Medizin und nur bei Vorliegen der folgenden Indikationen verordnet wird:

2.1.1 Wirbelsäulensyndrome mit erheblicher Symptomatik bei

- frischem nachgewiesenen Bandscheibenvorfall (auch postoperativ) oder Protrusionen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik,
- nachgewiesenen Spondylolysen und Spondylolisthesen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik,
- instabilen Wirbelsäulenverletzungen im Rahmen der konservativen oder postoperativen Behandlung mit muskulärem Defizit und Fehlstatik,
- lockerer korrigierbarer thorakale Scheuermann-Kyphose > 50° nach Copp.

2.1.2 Operation am Skelettsystem

- posttraumatische Osteosynthesen,
- Osteotomien der großen Röhrenknochen.

2.1.3 Prothetischer Gelenkersatz bei Bewegungseinschränkungen oder muskulärem Defizit

- Schulterprothesen,
- Knieendoprothesen,
- Hüftendoprothesen.

2.1.4 Operativ oder konservativ behandelte Gelenkerkrankungen (einschließlich Instabilitäten)

- Kniebandrupturen (Ausnahme isoliertes Innenband),
- Schultergelenkläsionen, insbesondere nach operativ versorgter Bankard-Läsion, Rotatorenmanschettenruptur, schwere Schultersteife (frozen shoulder), Impingement-Syndrom, Schultergelenkluxation, tendinosis calcarea, periarthritis humero-scapularis (PHS),
- Achillessehnenrupturen und Achillessehnenabriss.

2.1.5 Amputationen

2.2 Eine Verlängerung der EAP erfordert eine erneute ärztliche Verordnung. Eine Bescheinigung der Therapieeinrichtung oder der bei dieser beschäftigten Ärzten reicht nicht aus.

Nach Abschluss der erweiterten ambulanten Physiotherapie ist der Beihilfestelle die Therapiedokumentation zusammen mit der Rechnung vorzulegen.

2.3 Die erweiterte ambulante Physiotherapie umfasst je Behandlungstag mindestens folgende Leistungen:

- krankengymnastische Einzeltherapie,
- physikalische Therapie nach Bedarf,
- medizinisches Aufbautraining

und bei Bedarf folgende zusätzliche Leistungen:

- Lymphdrainage oder Massage oder Bindegewebsmassage,
- Isokinetik,
- Unterwassermassage.

2.4 Die durchgeführten Leistungen sind durch den Patienten auf der Tagesdokumentation unter Angabe des Datums zu bestätigen.

2.5 Die in Nummer 2.3 genannten zusätzlichen Leistungen sind mit dem Höchstbetrag nach der Nummer 14 des Leistungsverzeichnisses abgegolten.

## 3. Medizinisches Aufbautraining (MAT)

Aufwendungen für ein ärztlich verordnetes Medizinisches Aufbautraining (MAT) mit Sequenztrainingsgeräten zur Behandlung von Erkrankungen der Wirbelsäule sind beihilfefähig, wenn

- das medizinische Aufbautraining von Krankenhausärzten, von Ärzten der Physikalischen und Rehabilitativen Medizin, von einem Allgemeinarzt mit der Zusatzbezeichnung Physikalische und Rehabilitative Medizin verordnet wird,
- Therapieplanung und Ergebniskontrolle von einem Arzt der Therapieeinrichtung erfolgen und
- jede einzelne therapeutische Sitzung unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt wird. Die Durchführung therapeutischer und diagnostischer Leistungsbestandteile ist teilweise an speziell geschultes medizinisches Personal delegationsfähig.

Die Beihilfefähigkeit ist auf maximal 18 Sitzungen je Krankheitsfall begrenzt.

Die Angemessenheit der Aufwendungen richtet sich bei von einem Arzt erbrachten Leistungen nach dem Beschluss der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der Medizinischen Trainingstherapie. Danach sind folgende Leistungen bis zum 2,3fachen der Einfachsätze der GOÄ beihilfefähig:

- Eingangsuntersuchung zur Medizinischen Trainingstherapie einschließlich biomechanischer Funktionsanalyse der Wirbelsäule, spezieller Schmerzanamnese und ggf. anderer funktionsbezogener Messverfahren sowie Dokumentation analog Nummer 842 GOÄ. Die Berechnung einer Kontrolluntersuchung analog Nummer 842 GOÄ ist nicht vor Abschluss der Behandlungsserie möglich.
- Medizinische Trainingstherapie mit Sequenztraining einschließlich progressiv-dynamischen Muskeltraining mit speziellen Therapiemaschinen analog Nummer 846 GOÄ, zuzüglich zusätzlichem Geräte-Sequenztraining analog Nummer 558 GOÄ (je Sitzung) und begleitende krankengymnastische Übungen nach Nummer 506 GOÄ. Die Nummern 846 analog, 558 analog und 506 sind pro Sitzung jeweils nur einmal berechnungsfähig.

Werden die Leistungen von zugelassenen Leistungserbringern nach § 4 Absatz 1 Nummer 9 Satz 3 BVO erbracht, richtet sich die Angemessenheit der Aufwendungen nach Abschnitt I Nummer 15 des Verzeichnisses.

Fitness- und Kräftigungsmethoden, die nicht den Anforderungen des ärztlich geleiteten medizinischen Aufbautrainings entsprechen, sind auch dann nicht beihilfefähig, wenn sie an identischen Trainingsgeräten mit gesundheitsfördernder Zielsetzung durchgeführt werden.

1) Die für Inhalationen erforderlichen Stoffe (Arzneimittel) sind daneben gesondert beihilfefähig.

2) Neben den Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 sind Leistungen nach den Nummern 10 und 18 nur dann beihilfefähig, wenn sie auf Grund gesonderter Diagnosestellung und einer eigenständigen ärztlichen Verordnung erbracht werden.

- 3) Darf nur nach besonderer Weiterbildung (z.B. Bobath, Vojta, PNF) von mindestens 120 Stunden anerkannt werden.
- 4) Darf nur nach einem abgeschlossenen Weiterbildungslehrgang (Psychomotorik) oder bei Nachweis gleichartiger Fortbildungskurse, Arbeitskreise u. ä. sowie Erfahrungen in der Kinderbehandlung und Gruppentherapie anerkannt werden.
- 5) Darf nur nach abgeschlossener besonderer Weiterbildung (Bobath, Vojta) von mindestens 300 Stunden anerkannt werden.
- 6) Darf nur nach besonderer Weiterbildung für Manuelle Therapie von mindestens 260 Stunden anerkannt werden.
- 7) Darf nur nach einer anerkannten speziellen Weiterbildung von mindestens 160 Stunden anerkannt werden.
- 8) Das notwendige Bindenmaterial (z.B. Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) ist daneben beihilfefähig, wenn es besonders in Rechnung gestellt wird.
- 9) Die Leistungen der Nummern 34, 42, 43 sind nicht nebeneinander beihilfefähig.
- 10) Darf nur bei Durchführung von solchen Therapieeinrichtungen als beihilfefähig anerkannt werden, die durch die gesetzlichen Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften zur ambulanten Rehabilitation/Erweiterten Ambulanten Physiotherapie zugelassen sind.
- 11) Die Leistungen der Nummern 4 bis 45 sind daneben nicht beihilfefähig.
- 12) Die Leistungen der Nummern 4 bis 6, 10, 12 und 18 des Verzeichnisses sind daneben nur beihilfefähig, wenn sie auf Grund gesonderter Diagnosestellung und einer eigenständigen ärztlichen Verordnung erbracht werden.
- 13) Aufwendungen der medizinischen Fußpflege durch Podologinnen und Podologen sind grundsätzlich nur bei der Diagnose „Diabetisches Fußsyndrom“ beihilfefähig.  
Aufwendungen für ärztlich verordnete Orthonoxyspangen sind auch außerhalb der Diagnose „Diabetisches Fußsyndrom“ bis zu folgenden Höchstbeträgen beihilfefähig:
  1. Nagelkorrekturspange mit Endschlaufen (Feder- bzw. Schienungsprinzip)
    - a) Erste Behandlungseinheiten bis zur Fixierung (Verklebung) der angefertigten Spange (einschließlich Nageluntersuchung, -bearbeitung, Abdruck, Passiv-Spange, Aufsetzen, Abnehmen, Fixierung, Materialkosten): 100 Euro.
    - b) Folgebehandlung (Nachregulierungen) je Behandlungseinheit (einschließlich Nagelbearbeitung, Anpassen, Aufsetzen, Fixierung, Materialkosten): 24,50 Euro.
    - c) Kontrolluntersuchung: 7,00 Euro.
  2. Nagelkorrekturspange ohne Endschlaufen (Klebespange)
    - a) Behandlung (einschließlich Nageluntersuchung, -bearbeitung, Fixierung, Materialkosten): 44,50 Euro.
    - b) Kontrolluntersuchung: 7,00 Euro.

(Die in diesem Runderlass verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.)

### **Eintragung von Amtshandlungen in Kirchenbüchern**

878920

Az. 04-44-1

Düsseldorf, 15. Juli 2009

Das Landeskirchenamt weist darauf hin, dass es sich bei der „Gleichstellung mit der Konfirmation“ gemäß Art. 84 Abs. 4 der Kirchenordnung um eine Amtshandlung handelt, die in das Kirchenbuch für die Konfirmation einzutragen ist.

Das Landeskirchenamt

### **Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Brücken und der Evangelischen Kirchengemeinde Achtelsbach**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 9 Ziffer 1 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

#### **Artikel 1**

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Brücken und der Evangelischen Kirchengemeinde Achtelsbach, Kirchenkreis Birkenfeld, wird aufgehoben.

#### **Artikel 2**

Diese Urkunde tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juli 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

### **Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Nohfelden und der Evangelischen Kirchengemeinde Ellweiler**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 9 Ziffer 1 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

#### **Artikel 1**

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Nohfelden und der Evangelischen Kirchengemeinde Ellweiler, Kirchenkreis Birkenfeld, wird aufgehoben.

#### **Artikel 2**

Diese Urkunde tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juli 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

### **Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Brücken, der Evangelischen Kirchengemeinde Achtelsbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Nohfelden und der Evangelischen Kirchengemeinde Ellweiler**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 9 Ziffer 1 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Brücken, die Evangelische Kirchengemeinde Achtelsbach, die Evangelische Kirchengemeinde Nohfelden und die Evangelische Kirchengemeinde Ellweiler, Kirchenkreis Birkenfeld, werden pfarramtlich verbunden.

**Artikel 2**

Diese Urkunde tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juli 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## **Stiftungssatzung für die Evangelische Stiftung Kerken**

**Präambel**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Kerken hat durch Beschluss vom 13. März 2009 die Evangelische Stiftung Kerken errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Familien und Senioren in der Kirchengemeinde.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Familien und Senioren in der Evangelischen Kirchengemeinde Kerken fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

**§ 1****Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Evangelische Stiftung Kerken“.
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Kerken mit Sitz in Kerken.

**§ 2****Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Familien und Senioren in der Evangelischen Kirchengemeinde Kerken.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit,
  - die Förderung von Angeboten in der Familienarbeit und
  - die Förderung kirchlich-kultureller Angebote für Senioren.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3****Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 35.000,00 Euro. Es wird als Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Kerken verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

**§ 4****Verwendung der Vermögenserträge  
und Zuwendungen**

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

**§ 5****Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

**§ 6****Stiftungsrat**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören. Weitere Mitglieder des Stiftungsrates sollen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Allerdings kann das Presbyterium bis zu zwei Mitglieder in den Stiftungsrat wählen, die nicht die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben; auch ihre Mitgliedschaft im Stiftungsrat erlischt jedoch mit Vollendung des 75. Lebensjahres.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

**§ 7****Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Büro der Kirchengemeinde übertragen ist,

- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.
- e) Ferner werden die Zuwendungsbestätigungen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet.

### § 8

#### Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Unbeschadet des Rechts des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
  - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich,
  - b) Änderung der Satzung,
  - c) Auflösung der Stiftung,
  - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

### § 9

#### Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat als nicht mehr sinnvoll erachtet wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Evangelischen Kirchengemeinde Kerken zugute kommen.

### § 10

#### Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

### § 11

#### Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Kerken, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde oder für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kerken, den 28. Juni 2009

Evangelische Kirchengemeinde  
Kerken

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 20. Juli 2009  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

## Stiftungssatzung für die Stiftung „Stiftung zum Erhalt und zur Sicherung der Arbeit auf dem Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Hilgen-Neuenhaus“

### Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Hilgen-Neuenhaus gehört zu den kleinen Kirchengemeinden in der Landeskirche.

Durch diese geringe Größe ist eine gute seelsorgerische Betreuung und identitätsgebundene Gemeinschaft auf dem Boden des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses möglich.

Um den Gemeindemitgliedern die Vorteile einer überschaubaren Arbeit weiterhin zu erhalten, hat das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hilgen-Neuenhaus diese Stiftung mit Beschluss vom 3. Mai 2009 gegründet und gibt ihr die folgende Satzung.

Zweck ist der Erhalt und die Sicherung der Eigenständigkeit der Arbeit auf dem Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Hilgen-Neuenhaus, mit (75%) Pfarrstelle, Küsterin/Küster und Organistin/Organist.

Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden den Stiftungszweck in besonderem Maße unterstützen.

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung zum Erhalt und zur Sicherung der Arbeit auf dem Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Hilgen-Neuenhaus“. Es ist gestattet, die Kurzform „Stephanus-Stiftung“ zu verwenden.
2. Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Wermelskirchen, Hilgen-Neuenhaus.

### § 2

#### Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



2. Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Gemeinde mit dem Ziel, die Finanzierung der Pfarrbesoldung nachhaltig zu ermöglichen, um damit die gemeindliche und diakonische Arbeit auf dem Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Hilgen-Neuenhaus mit einer Pfarrstelle (75%), Küsterin/Küster und Organistin/Organist zu sichern.
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch vorrangig
  - die Sicherung der Gehälter von Pfarrerin/Pfarrer, Küsterin/Küster und Organistin/Organist
 des Weiteren
  - die Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit,
  - die Förderung kirchlich kultureller Angebote.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die in dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, und/oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Zuwendungen oder Unterstützungen begünstigen.

### § 3 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt 20.000,00 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Hilgen-Neuenhaus verwaltet.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

### § 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Es ist rentierlich anzulegen.

### § 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### § 6 Stiftungsrat

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
2. Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Drei davon müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.
3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund aberufen werden.

5. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile erwachsen.
6. Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
7. Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
8. Die Mitglieder des Stiftungsrates scheiden spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Amt aus.

### § 7 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Verwaltungsamt der Evangelischen Kirchengemeinde Hilgen-Neuenhaus übertragen ist,
- c) die Fertigstellung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

Die Zuwendungsbescheinigungen werden durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet.

### § 8 Rechtsstellung des Presbyteriums

1. Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
2. Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
  - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
  - b) Änderungen der Satzung,
  - c) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften),
  - d) Auflösung der Stiftung.
3. Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
4. Presbyterium und Stiftungsrat sind zum einvernehmlichen Handeln aufgefordert.

### § 9 Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat für nicht mehr sinnvoll

gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss dem Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Hilgen-Neuenhaus zugute kommen.

#### § 10 Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Hilgen-Neuenhaus, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Wermelskirchen, den 28. Mai 2009

Evangelische Kirchengemeinde  
Hilgen-Neuenhaus

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 20. Juli 2009  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

### Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland

876175

Az. 04-52:0001

Düsseldorf, 2. Juli 2009

Mit der nächsten Ergänzungslieferung im Herbst 2009 wird die Rechtssammlung neben der Druckversion auch auf CD im Abonnement erhältlich sein.

Die CD enthält neben allen Rechtstexten, die in der gedruckten Rechtssammlung enthalten sind, einen kontinuierlich wachsenden Archivbereich. Dort sind Rechtsvorschriften, die außer Kraft gesetzt wurden, oder frühere Fassungen noch aktueller Normen enthalten. Auf der CD ist auch das Kirchliche Amtsblatt ab Jahrgang 1990 komplett im PDF-Format verfügbar.

Die Preise für die Abonnements betragen im Einzelbezug pro Ergänzungslieferung für die Papierversion (unverändert) 28,00 Euro und die CD-Version ebenfalls 28,00 Euro.

Sofern Sie Papierversion und CD zusammen bestellen, beträgt der Gesamtpreis für die Papierversion und die CD-Version 38,00 Euro pro Ergänzungslieferung.

Bestellung und Änderung Ihres Abonnements richten sie bitte bis zum 30. September 2009 an:

Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland  
gGmbH

Kaiserswerther Straße 450, 40474 Düsseldorf

Telefon (02 11) 4 36 90-422, Fax (02 11) 4 36 90-400

E-Mail: shop@medienverband.de

Das Landeskirchenamt

### Hinweis auf ein Fortbildungsangebot 2009

875522

Az. 11-45-0

Düsseldorf, 30. Juni 2009

#### Dreitägige Fortbildung

#### Bestattungskultur heute und christliche Auferstehungshoffnung

Die Tagung der Lutherischen Arbeitsgemeinschaft vom 28. bis 30. September 2009 in der Evangelischen Akademie Hofgeismar wird in der Regel als ein Angebot der Pfarrerinnen-/Pfarrer- und Prädikantinnen-/Prädikantenfortbildung in den Landeskirchen anerkannt.

Die Anmeldung muss bis zum 30. August 2009 per Post an die Geschäftsstelle der Lutherischen Arbeitsgemeinschaft, z.H. Pastor Dr. Wieland Kastning, Kirchweg 1, 31675 Bückeburg, Tel. (0 57 22) 2 85 21 25, oder per Fax (0 57 22) 95 77 18 an o.g. Geschäftsstelle oder auch per Mail an cwkastning@t-online.de erfolgen.

Die Unterbringung erfolgt im Gästehaus der Evangelischen Akademie Hofgeismar, Postfach 1205, 34362 Hofgeismar, Tel. (0 56 71) 8 81-0, Fax (0 56 71) 8 81-154, E-Mail: ev.akadmie.hofgeismar@ekkw.de, Home: www.akademie-hofgeismar.de.

Die Kosten für zwei Tage inklusive Verpflegung, Übernachtung und Nebenkosten betragen im EZ 135 Euro, im DZ 125 Euro. Studierende bezahlen die Hälfte. Der Tagungsbeitrag ist während der Tagung an den Geschäftsführer in bar oder per Scheck zu zahlen.

Das Landeskirchenamt

### Hinweis auf Fortbildungsangebote

878464

Az. 11-45-0

Düsseldorf, 14. Juli 2009

#### Studium in Israel II Theologische Fortbildung in Jerusalem

im Rahmen der Bildungsarbeit der EKD für

Pfarrerinnen/Pfarrer, Religionslehrerinnen/Religionslehrer,  
Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten und  
andere Interessierte

„Studium in Israel II“ dient der Fortbildung, dem sog. Kontaktstudium oder der Gestaltung eines Sabbaticals. Es lädt zu einem ein- bis zweiwöchigen Seminar oder einem bis zu dreimonatigen Studienaufenthalt nach Jerusalem ein.

**Option 1 – Seminarwochen**

„Studium in Israel II“ veranstaltet pro Jahr drei jeweils ein- bis zweiwöchige Seminare in Jerusalem. Die Seminare finden im „Schwedischen Institut“, einem mitten in Jerusalem gelegenen Tagungshaus, statt.

Die Kosten belaufen sich auf etwa 550,00 Euro (ohne An- und Abreise). Im Preis enthalten sind Logis und Halbpension sowie die Seminarmaterialien.

**Option 2 – Studienmonate**

„Studium in Israel“ bietet den Rahmen für einen ein- bis dreimonatigen Studienaufenthalt in Jerusalem. Der Aufenthalt sollte in der Zeit zwischen April und Juni liegen; den genauen Zeitrahmen legen Sie in Absprache mit dem Studienleiter fest. Während Ihres Aufenthaltes arbeiten Sie nach eigener Wahl an einem Thema des christlich-jüdischen Dialogs. Das Studienprojekt ist bei der Anmeldung anzugeben.

Für weitere Informationen können Sie sich an den Studienleiter von „Studium in Israel“ in Jerusalem wenden.

Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer werden um einen kurzen Abschlussbericht gebeten. Die Kosten für Unterkunft mit Frühstück belaufen sich für drei Monate auf etwa 1.400,00 €/1.650,00 \$ (ohne An- und Abreise).

Weitere Informationen und Anmeldeformulare sind abzurufen unter: [www.studium-in-israel.de/fortbildung](http://www.studium-in-israel.de/fortbildung) sowie bei Prof. Dr. Bernd Schröder, Universität des Saarlandes, Evangelische Theologie, Postfach 15 11 50, 66041 Saarbrücken, [b.schroeder@mx.uni-saarland.de](mailto:b.schroeder@mx.uni-saarland.de).

Für konkrete Absprachen Ihres Aufenthaltes: PD Dr. Martin Vahrenhorst, Studienleiter von „Studium in Israel e.V.“, P.O.B. 18463, IL - 91184 Jerusalem, Tel. 0 09 72-2 - 6 28 65 10, [Studienleiter@studium-in-israel.de](mailto:Studienleiter@studium-in-israel.de).

Für Anmeldung bzw. Bewerbung: Studium in Israel e.V., Prof. Dr. Erhard Blum (Vorsitzender), Postfach 210302, 72026 Tübingen, Tel. (0 70 71) 2 97 80 09, Fax. (0 70 71) 29 50 53, [sabine.rumpel@studium-in-israel.de](mailto:sabine.rumpel@studium-in-israel.de).

Das Landeskirchenamt

**Bekanntgabe neuer Kirchensiegel**

879993  
Az. 02-10-11:1502120 Düsseldorf, 22. Juli 2009

Kirchengemeinde: Weisweiler-Dürwiß  
Kirchenkreis: Jülich  
Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Weisweiler-Dürwiß



Das Landeskirchenamt

880011  
Az. 02-10-11:1502601 Düsseldorf, 22. Juli 2009

Kirchengemeinde: Altenberg/Schildgen  
Kirchenkreis: Köln-Rechtsrheinisch  
Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen



Das Landeskirchenamt

**Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln**

879977  
Az. 02-10-11:1502120 Düsseldorf, 21. Juli 2009

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Weisweiler, Kirchenkreis Jülich, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

879863  
Az. 02-10-11:1502811 Düsseldorf, 21. Juli 2009

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Kirchengemeinde Krefeld-Nord, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, mit einem Punkt als Beizeichen wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

879880  
Az. 02-10-11:1503004 Düsseldorf, 21. Juli 2009

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Kirchengemeinde Leichlingen, Kirchenkreis Leverkusen, mit der Umschrift „Leichlinger Kirchensiegel“ wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordinationen:

Pfarrer z.A. Sebastian Appelfeller am 31. Mai 2009 in der Stadtkirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep.

Vikar David Bongartz am 31. Juni 2009 in der Kirchengemeinde Rheydt, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Vikar Rafael Dreyer am 21. Juni 2009 in der Kirchengemeinde Bendorf, Kirchenkreis Koblenz.

Vikarin Ira Köhler am 21. Juni 2009 in der Kirchengemeinde Birkenfeld, Kirchenkreis Birkenfeld.

Prädikant Armin Reichert, Kirchengemeinde Bad Münstereifel, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, am 3. Mai 2009.

### Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pastorin Judith Denker in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerim Probedienst Tanja Kraski in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Sonderdienst Bianca Neuhaus in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

### Übertragungen von Pfarrstellen:

Kirchenrätin Pfarrerin Dr. Dagmar Herbrecht mit Wirkung vom 1. Februar 2009 in die landeskirchliche Pfarrstelle einer theologischen Dezernentin im Landeskirchenamt.

Kirchenrat Pfarrer Prof. Dr. Bernd Wander mit Wirkung vom 1. März 2009 in die landeskirchliche Pfarrstelle eines theologischen Dezernenten im Landeskirchenamt.

Pfarrerim Tanja Kraski mit Wirkung vom 1. August 2009 die 2. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Leverkusen.

Pfarrerim Bianca Neuhaus mit Wirkung vom 1. August 2009 die 1. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Oberhausen.

Pfarrerim Judith Denker mit Wirkung vom 1. August 2009 die 3. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Wuppertal.

Pfarrer Ulrich Hammer mit Wirkung vom 1. August 2009 die Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Brücken, Achtelsbach, Nohfelden und Ellweiler, Kirchenkreis Birkenfeld.

Pfarrer Ulrich Kock-Blunk mit Wirkung vom 1. Juli 2009 die 2. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde in Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf.

Pfarrerim Ulrike Bartkiewitz mit Wirkung vom 1. August 2009 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuss-Süd, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Pfarrer Till Hüttenberger mit Wirkung vom 1. Juli 2009 die 4. Pfarrstelle der Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Pfarrer Christoph Tebbe mit Wirkung vom 1. Juli 2009 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Krefeld-Nord, Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

Pfarrer Björn Heymer mit Wirkung vom 1. August 2009 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wetzlar, Kirchenkreis Wetzlar.

### Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Sven Biermann, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, zum Studienrat i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Silke Metzner, Paul-Schneider-Gymnasium, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i.K.

### Entlassen:

Studienrätin i.K. Ulrike Eichert, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, mit Ablauf des 31. Juli 2009.

Studienrätin i.K. Regina Flintrop, Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf, mit Ablauf des 31. Juli 2009.

Pfarrer im Probedienst Marco Kienzle mit Ablauf des 31. Juli 2009.

Pfarrer Robert Lindenbeck (27. kreiskirchliche Pfarrstelle Düsseldorf) mit Ablauf des 31. Juli 2009.

Studienrätin i.K. Anja Mahlke, Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf-Kaiserswerth, mit Ablauf des 31. Juli 2009.

Pfarrerim Probedienst Juliane Opiolla mit Ablauf des 1. August 2009.

Pastorin im Sonderdienst Maret Schmerkotte mit Ablauf des 30. Juni 2009.

Studienrat i.K. Volker Schwebke, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, mit Ablauf des 31. Juli 2009.

Oberstudienrätin i.K. Daniela Stege-Gast, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, mit Ablauf des 31. Juli 2009.

Oberstudienrat i.K. Thorsten Steininger, Viktoriaschule Aachen, mit Ablauf des 31. Juli 2009.

Pastorin im Sonderdienst Bianca van der Heyden mit Ablauf des 30. Juni 2009.

Realschullehrerin i.K. Barbara Wyneken, Ev. Realschule Burscheid, mit Ablauf des 31. Juli 2009.

### Freistellungen im Altersteildienst:

Pfarrer Reinhard Dreßler, Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf, Kirchenkreis Oberhausen, vom 1. August 2009 bis 31. Januar 2012.

Pfarrer Dieter Horn, Kirchengemeinde Neuss-Süd, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, vom 1. August 2009 bis 31. Januar 2012.

Kirchengemeinde-Amtsrat Herbert Sattler, Kirchengemeinde Lintfort, Kirchenkreis Moers, vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2011.

### Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Frank Becker, Kirchenkreis Moers (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2009.

Pfarrer Klaus Irmer, Kirchengemeinde Leverkusen-Küpperssteg-Bürrig, mit Wirkung vom 1. August 2009.

Pfarrer Manfred Licht, Kirchenverband Köln und Region (9. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2009.

Oberstudienrat i.K. Gerd Schneider, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, mit Ablauf des 31. Juli 2009.

Pfarrer Peter Siebel, Pädagogisch-Theologisches Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland, mit Wirkung vom 1. August 2009.

Realschullehrerin i. K. Gerhild Symann, Ev. Realschule Burscheid, mit Ablauf des 31. Juli 2009.

Oberstudienrat i.K. Walter Walla, Paul-Schneider-Gymnasium Meisenheim, mit Ablauf des 31. Juli 2009.

Landeskirchen-Oberverwaltungsrat Manfred Weßolowski vom Landeskirchenamt zum 1. August 2009.



*Er hat seinen Engeln befohlen,  
dass sie dich behüten auf allen deinen Wegen.  
Psalm 91,11*

#### **Verstorben sind:**

Pfarrer i.R. Ernst-Dieter Schmitz am 2. Juni 2009 in Sprockhövel, zuletzt Pfarrer in der Vereinigten Ev. Kirchengemeinde Gemark, Kirchenkreis Barmen, geboren am 13. November 1928 in Rheydt, ordiniert am 7. Juni 1959.

Pfarrer i.R. Günter Sieg am 11. Juni 2009 in Oberwesel, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Leverkusen, geboren am 20. Dezember 1931 in Berlin-Charlottenburg, ordiniert am 4. Dezember 1960 in Duisburg-Meiderich.

#### **Errichtung von Pfarrstellen:**

Beim Kirchenkreis Düsseldorf ist mit Wirkung vom 1. August 2009 eine 44. Pfarrstelle, evangelische Religionslehre am Theodor-Fliedner-Gymnasium, errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Völklingen ist mit Wirkung vom 1. August 2009 eine 8. Pfarrstelle, evangelische Religionslehre an berufsbildenden Schulen, errichtet worden.

#### **Aufhebung einer Pfarrstelle:**

In der Kirchengemeinde Nohfelden, Kirchenkreis Birkenfeld, ist mit Wirkung vom 1. August 2009 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

#### **Pfarrstellenausschreibungen:**

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht mit Wirkung vom 1. Januar 2010 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die Leitung des Amtes für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste (gmd) am Theologischen Zentrum Wuppertal (ThZW). Die Stelle wird durch die Kirchenleitung besetzt. Aufgabe ist die Leitung (Fach- und Dienstaufsicht) des Teams des gmd, das neben der Leiterin bzw. dem Leiter einen Pfarrer und einen Diakon in Vollzeit, zwei teilzeitbeschäftigte Theologinnen, einige Honorarbeauftragte und 2,5 Sekretariats-/Sachbearbeitungsstellen umfasst. Gesucht wird eine Persönlichkeit, die das gmd in der Landeskirche und ihren Gremien sowie in bundesweiten Dachverbänden und Netzwerken vertritt und missionarische Gemeindeent-

wicklungsprozesse in Gemeinden, Kirchenkreisen und landeskirchlichen Einrichtungen initiiert, fördert und begleitet. In Zusammenarbeit mit dem Team, dem Volksmissionarischen Ausschuss der Landeskirche und dem Dezernat entwickelt sie oder er die Konzeption des gmd auf der Basis von „evangelisch evangelisieren“ weiter. Es werden profilierte theologische und konzeptionelle Fähigkeiten erwartet, innovative Instrumente zu entwickeln, mit denen die Ansätze des Prozesses „Missionarisch Volkskirche sein“ in der Landeskirche, ihren Ämtern und Einrichtungen sowie auf allen kirchlichen Ebenen verankert, umgesetzt und wirksam gemacht werden können. Wir wünschen uns die Fortführung und Intensivierung der bestehenden Kooperationen und Vernetzungen, insbesondere mit „Missionale“ sowie dem Amt für missionarische Dienste der Evangelischen Kirche in Westfalen, und den Aufbau einer engen Zusammenarbeit mit dem neuen Zentrum „Mission in der Region“ der Evangelischen Kirche in Deutschland. Erforderlich sind fundierte Kenntnisse in missionarischer Gemeindeentwicklung. Ein hohes Maß an Teamfähigkeit, theologischer und erwachsenenpädagogischer Kompetenz zur Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Eigeninitiative und Flexibilität werden vorausgesetzt. Wir erwarten hohe integrative Fähigkeiten, Offenheit für die Vielfalt der Frömmigkeitsstile und theologischen Traditionen rheinischer Gemeinden und die Bereitschaft, Spiritualität im Team zu teilen. Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber muss einen PKW-Führerschein besitzen und zu einer uneingeschränkten Reisetätigkeit im gesamten Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland bereit sein. Die Übertragung der Pfarrstelle ist befristet auf acht Jahre. Dienstsitz ist Wuppertal. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Bei gleichwertiger Qualifikation werden Menschen mit schwerer Behinderung bevorzugt berufen. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige theologische Dezernentin, Kirchenrätin Pfarrerin Dr. Dagmar Herbrecht, Tel. (02 11) 45 62-334, oder an Landespfarrer Hans-Hermann Pompe, Tel. (02 02) 28 20-400. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinen des Amtsblattes. Bewerbungen sind an die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland – Das Landeskirchenamt –, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, z. H. Kirchenrätin Pfarrerin Dr. Dagmar Herbrecht, zu richten.

Das gemeinsame Pastorkolleg der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Evangelisch-reformierten Kirche und der Lippischen Landeskirche im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Haus Villigst, Schwerte) sucht zum 1. Januar 2010 eine Dozentin/einen Dozenten für die Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Grundlegend für die Arbeit des Pastorkollegs ist ein Bildungsverständnis, in dem persönliche, fachliche und geistliche Dimensionen pastoralen Lernens miteinander verbunden und aufeinander bezogen sind. Zur Verstärkung des Teams erwarten wir: theologisch-fachliche Kompetenz in den Handlungsfeldern: weltweite Ökumene, Diakonie, gesellschaftliche Verantwortung, Kunst und Kultur. Persönliche Voraussetzungen: Erfahrungen in Gemeindegarbeit und Erwachsenenbildung, Bereitschaft zur Teamarbeit im Pastorkolleg und im Institut sowie zur Kooperation innerhalb der Landeskirchen, Organisations-talent für Planung der Kurse, Kreativität zur Entwicklung langfristiger Weiterbildungen, Bereitschaft zur Reisetätigkeit und Durchführung von Kollegwochen an verschiedenen Orten mit

Schwerpunkten in Villigst und Wuppertal. Freude und Interesse an der Gestaltung des gemeinsamen geistlichen Lebens im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung und in der Pastorkollegiarbeit sind besonders erwünscht. Es erwartet Sie ein engagiertes und kreatives Team von Kolleginnen und Kollegen. Geboten werden Gelegenheit zur Hospitation und Einarbeitung, Unterstützung in der Verwaltung sowie Möglichkeiten zur Fortbildung und Supervision. Voraussetzung einer Bewerbung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer in einer der vier beteiligten Trägerkirchen. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren. Erneute Berufung ist möglich. Die Anstellung und Besoldung der Pfarrstelle erfolgt nach dem Recht der entsendenden Kirche. Dienstsitz ist das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Villigst ([www.institut-afw.de](http://www.institut-afw.de)). Die beteiligten Landeskirchen haben sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen wird mit besonderem Interesse entgegengesehen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Für weitere Informationen stehen der Leiter des Instituts, Pfarrer Gerd Kerl, Tel. (0 23 04) 755-140, sowie der Leiter des Pastorkollegs, Pfarrer Dr. Peter Böhlemann, Tel. (0 23 04) 755-146, zur Verfügung. Bewerbungen sind bis zum 30. September 2009 zu richten an: Evangelische Kirche von Westfalen, z.Hd. Oberkirchenrätin Petra Wallmann, Postfach 101051, 33510 Bielefeld.

Die neu errichtete 8. Pfarrstelle des Kirchenkreises Altenkirchen, Entlastung der Superintendentin, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Dienstumfang von 75% auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Das Aufgabengebiet umfasst die Erteilung von ev. Religionsunterricht an der berufsbildenden Schule in Wissen. Der Unterricht wird in Voll- und Teilzeitklassen erteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nur Personen gewählt werden können, die bereits im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die berufsbildende Schule Wissen bietet als Bündelschule vielfältige Bildungsgänge in den Berufsfeldern Wirtschaft und Verwaltung, Hauswirtschaft, Sozialwesen u. a. an. Neben den Abschlüssen der Berufsfachschulen können Schülerinnen und Schüler die Allgemeine Hochschulreife erlangen. Die Bewerberin/Der Bewerber soll Freude am Unterrichten haben und sich auf viele unterschiedliche Lerngruppen einstellen können. Sie/Er muss in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung über religiöse Fragen einzulassen, die junge Menschen in der Ausbildung oder in der Qualifizierungsphase für die Ausbildung bewegen. Die Bereitschaft zur seelsorglichen Begleitung von jungen Menschen wird vorausgesetzt. Die Bewerberin/Der Bewerber muss sich den fachlichen Anforderungen stellen und sich auf das System der berufsbildenden Schule einlassen. Erwartet wird die Bereitschaft zur Teamarbeit und zur Fortbildung. Nähere Auskünfte erteilen der Bezirksbeauftragte Pfarrer Hansjörg Weber, Tel. (0 27 43) 93 27 98, und Superintendentin Pfarrerin Andrea Aufderheide, Tel. (0 26 81) 80 08-35 oder (0 26 84) 85 02 77. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch die Pfarrstelle zur Erteilung von ev. Religionsunterricht an der integrierten Gesamtschule Hamm im Umfang von 50% zu besetzen ist. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die neu errichtete 9. Pfarrstelle des Kirchenkreises Altenkirchen, evangelische Religionslehre an der integrierten Gesamtschule Hamm Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Schule, ist ab sofort durch den Kreissynodalvorstand wieder zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 50 %. Der Religions-

unterricht (14 Wochenstunden) ist in der Sekundarstufe I und II zu erteilen. Die IGS Hamm hat ein Ganztagesangebot, ist Schwerpunktschule zur Förderung beeinträchtigter Kinder und nimmt am Schulentwicklungsprojekt „Selbstverantwortliche Schule“ teil. Es besteht ein großes Interesse an einer engagierten seelsorglichen Arbeit. Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden Unterrichtserfahrung, Offenheit für neue Lernmethoden und die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen im (religions-)pädagogischen Kontext erwartet. Von einer Wohnsitznahme im Kirchenkreis wird ausgegangen. Eine Besetzung der Pfarrstelle ist nur mit Personen möglich, die bereits in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch die Entlastungspfarstelle im Umfang von 75% (befristet auf acht Jahre) zu besetzen ist. Nähere Auskünfte erteilen der Schulleiter Martin Autschbach, Tel. (0 26 81) 80 08-27, und Superintendentin Pfarrerin Andrea Aufderheide, Tel. (0 26 81) 80 08-35 oder (0 26 84) 85 02 77. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen, Pfarrerin Andrea Aufderheide, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niederbiel, Kirchenkreis Braunsfeld, ist ab sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 75 %. Evtl. lässt er sich durch Religionsunterricht in der Grundschule am Ort erweitern. Die Kirchengemeinde Niederbiel hat ca. 1.300 Gemeindeglieder und befindet sich im landschaftlich reizvollen Lahntal, etwa zehn km von der Kreisstadt Wetzlar entfernt. Die Gemeinde ist biblisch-missionarisch ausgerichtet. Alle Aktivitäten sollen dazu dienen, dass Menschen zum Glauben an Jesus kommen oder im Glauben an ihn gestärkt werden. Dies geschieht besonders durch folgende Schwerpunkte, die die neue Pfarrerin/der neue Pfarrer fortführen sollte: eine bibeltreue und auch für einfache Menschen gut verständliche Predigt, vielfältige missionarische Angebote (z.B. Evangelisationen, Glaubenskurse und Gottesdienste in Zusammenarbeit mit Ortsvereinen) sowie persönliche Kontakte. Ein Kennzeichen der Gemeinde ist die große Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sehr selbstständig tätig sind. So werden z.B. der Vorsitz im Presbyterium, die Gestaltung des Gemeindebriefes und die gesamte Seniorenarbeit von Ehrenamtlichen übernommen. Auch der Gottesdienst wird regelmäßig von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitgestaltet. Für die Kinder- und Jugendarbeit gibt es einen hauptamtlichen Jugendreferenten in Vollzeit. Neben den sonntäglichen Gottesdiensten finden zweiwöchentlich Gottesdienste im Altenheim am Ort statt. Kindergarten und Grundschule sind in Niederbiel vorhanden, weiterführende Schulen befinden sich im benachbarten Burgsolms (4 km) und in Wetzlar. Die Gemeinde verfügt über ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten in Aussichtslage am Ortsrand (Baujahr 1985). Die Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Für weitere Auskünfte können Sie sich gerne wenden an: Hermann Hofmann (Vorsitzender des Presbyteriums, Tel. (0 64 42) 95 92 10, Udo Klernenz (Kirchmeister, Tel. (0 64 42) 1 18 24, oder Monika Sonneborn (Presbyterin, Tel. (0 64 42) 92 24 80.

In der Evangelischen Gemeinde zu Düren ist die erste Pfarrstelle neu zu besetzen. Die Evangelische Gemeinde zu Düren ist eine Großgemeinde – aufgliedert in neun Pfarrbezirke – im Kirchenkreis Jülich mit mehr als 23.300 Ge-

meindemitgliedern und rund 150 beruflich Beschäftigten ([www.evangelische-gemeinde-dueren.de](http://www.evangelische-gemeinde-dueren.de)). Die Evangelische Gemeinde zu Düren fühlt sich dem Konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung verpflichtet. Fähigkeiten zur Zusammenarbeit in einem großen Presbyterium (39 Mitglieder) und Pfarrkolleg sowie mit vielen weiteren Ehren- und Hauptamtlichen sind ebenso erforderlich wie Leitungskompetenz, konzeptionelles Denken und Handeln, um der Stelle und der Arbeit gerecht zu werden. Zum Pfarrbezirk gehört ein Gemeindezentrum in Düren-Birkedorf, das Gestaltungsmöglichkeiten für die pfarrbezirkliche Arbeit eröffnet. Ebenso müssen gesamtgemeindliche Aufgaben wahrgenommen werden, die u.a. über eine Fachausschussleitung die unmittelbare Zuordnung zu sozialdiakonischen Dienstbereichen umfassen. Die konkreten Schwerpunktsetzungen können ggf. unter Berücksichtigung (berufs-)biografischer Erfahrungen kollegial entwickelt werden. Persönlich erhalten Sie Informationen unter Tel. (0 24 21) 22 42 84 bei der Vorsitzenden des Presbyteriums Pfarrerin Vera Schellberg ([vorsitz@evangelische-gemeinde-dueren.de](mailto:vorsitz@evangelische-gemeinde-dueren.de)). In der Kirchengemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Ihre Bewerbung richten Sie bitte über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich, an das Presbyterium der Evangelischen Gemeinde zu Düren.

Die Kirchengemeinde Jülich sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer in Vollzeit für ihren zweiten Pfarrbezirk. Die unierte Gemeinde reformierter Prägung besteht aus zwei Pfarrbezirken und hat insgesamt 5.219 Gemeindemitglieder in Jülich und den umliegenden Dörfern. Sie hat in der Christuskirche ihre zentrale Gottesdienststätte und besitzt mit dem architektonisch anspruchsvollen Dietrich-Bonhoeffer-Haus ein attraktives Gemeindezentrum, das täglich verschiedenen Gruppen und Veranstaltungen Raum bietet. Hier geschieht unter der Leitung einer Diplompädagogin lebendige Kinder- und Jugendarbeit. Jülich ist katholisch geprägt, aber die Diasporasituation hat eine engagierte ökumenische Arbeit entstehen lassen. Die Kleinstadt und ehemalige Kreisstadt hat ca. 33.000 Einwohner und beherbergt u.a. ein großes Forschungszentrum sowie eine Fachhochschule. Jülich ist eine Schulstadt und so ist schulbezogene Arbeit ein weiterer Schwerpunkt der Gemeindearbeit. Dazu kommen verschiedene diakonische Initiativen (Mittagstisch, Wohnanlage für Benachteiligte, Arbeitslosenarbeit). Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer deren/dessen Leidenschaft der lebendigen Verkündigung in den vielfältigen Gottesdienstformen gehört, für die/den Seelsorge eine Herzensangelegenheit ist, die/der das vorhandene aktive Gemeindeleben liebevoll annimmt und sich hier mit ihren/seinen Gaben und Fähigkeiten gemeindenah einbringt und zugleich die souveräne Freiheit hat, neue Wege zu suchen. Kooperations- und Teamfähigkeit, theologische Kompetenz und ökumenische Offenheit sind selbstverständliche Voraussetzungen. Zum Dienstumfang gehören vier Stunden Religionsunterricht an einer Jülicher Grundschule. Die Gemeinde bietet ein aufgeschlossenes kooperatives Presbyterium, eine große Schar engagierter haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Klima vertrauensvoller Zusammenarbeit, ideale Arbeitsbedingungen und eine sehr aufgeschlossene offene Gemeinde. Es existiert ein umfangreiches Gemeindekonzept, das auf Anfrage gerne zugeschickt wird. Das Profil der Gemeinde findet sich im Internet unter der Adresse [www.ekir.de/juelich](http://www.ekir.de/juelich). Für

Auskünfte stehen zur Verfügung: Pfarrerin Karin Latour, Tel. (0 24 61) 26 68, der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums Dr. Hans-Dieter Schnabel, [dtschnabel@gmx.de](mailto:dtschnabel@gmx.de), Kirchmeister Norbert Schuster, [nuc.schuster@gmx.de](mailto:nuc.schuster@gmx.de). Eine geräumige Dienstwohnung im Gemeindezentrum steht zur Verfügung. In der Kirchengemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich, zu richten.

Die Kirchengemeinde Cochem, Kirchenkreis Koblenz, ist eine Diasporagemeinde im ländlichen Raum mit großer Fläche, offenen Menschen und innovativen Ideen. In ihrem Leitbild hat die Gemeinde formuliert, was sie will: Gott hören und ehren. Zum Glauben einladen. Gemeinschaft leben. Im Glauben wachsen. Dem Nächsten dienen. (Der vollständige Leitbildtext steht auf unserer homepage: [www.ev-kirchengemeinde-cochem.de](http://www.ev-kirchengemeinde-cochem.de)). Für die frei gewordene Pfarrstelle (100%) im zweiten Gemeindebezirk wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer gesucht, die/der sich mit dem Leitbild der Kirchengemeinde identifizieren kann, missionarisch Gemeinde aufbauen will, gerne Gottesdienste in vielfältiger Form (von Klassik bis Lobpreis) feiert, ein Herz hat für Teamarbeit und offen ist für ökumenische Zusammenarbeit. Die Mitwirkung in der profilierten Konfirmandenarbeit wird erwartet. Das Hauptamtlichen-Team und eine große Zahl von engagierten ehrenamtlich Mitarbeitenden freuen sich auf Sie! Die Stelle ist zu besetzen auf Vorschlag der Kirchenleitung. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 30, 40403 Düsseldorf. Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Herrn Rüdiger Lancelle, Tel. (0 26 71) 71 14, E-Mail [gemeindeamt@ev-kirchengemeinde-cochem.de](mailto:gemeindeamt@ev-kirchengemeinde-cochem.de), oder an den stellvertretenden Vorsitzenden, Pfarrer Steffen Tiemann, Tel. (0 26 71) 91 09 41, E-Mail [stebit@t-online.de](mailto:stebit@t-online.de).

Im Kirchenverband Köln und Region ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 1. Hälfte der 2. Verbandspfarrstelle für die Erteilung von evangelischer Religionslehre an Berufskollegs wieder zu besetzen. Der Unterrichtseinsatz wird sowohl in Klassen der teilzeitschulischen als auch der vollzeitschulischen Bildungsgänge erfolgen. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie sich mit der Situation des Berufskollegs beschäftigt haben. Sie sollten wissen, was mit Begriffen wie „Bildungsgangdidaktik“, „Berufsbezug“, „Arbeiten in Lernfeldern“, „didaktische Jahresplanung“ gemeint ist. Außerdem sollten sie Freude am Unterrichten haben und sich auf viele unterschiedliche Lerngruppen einstellen können. Sie sollten in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung mit religiösen Fragen einzulassen, die junge Menschen in der Ausbildung bewegen. Schließlich sollten sie über Unterrichtserfahrung an einem Berufskolleg verfügen. Nähere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte Pfarrer Johannes Voigtländer, Tel. (02 21) 2 61 73 05 oder (02 21) 3 38 22 75. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Vorstand des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region, Kartäusergasse 9, 50678 Köln.

Beim Kirchenverband Köln und Region ist die 7. Verbandspfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre an höheren Schulen und an Gesamtschulen zum 1. Februar 2010 oder früher durch das Leitungsorgan zu besetzen. Der Dienst in dieser Pfarrstelle umfasst die Erteilung von 12,5 Wochenstunden evangelischer Religionslehre an der Heinrich-Böll-Gesamtschule in Köln-Chorweiler und 14 Wochenstunden an einer Realschule im Nordwesten von Köln. Unterrichtserfahrung in der Sekundarstufe I ist erwünscht. Auskunft erteilt Schulreferent Pfarrer Dr. Rainer Stuhlmann, Tel. (02 21) 6 60 97 47 oder 3 38 22 77. Die Stelle kann ganz oder durch zwei Personen mit jeweils halbem Dienstumfang besetzt werden. Letzteres natürlich nur, wenn zwei entsprechende geeignete Bewerbungen vorliegen. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Vorstand des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region, Kartäusergasse 9, 50678 Köln.

Die Evangelische Gemeinde Köln, Kirchenkreis Köln-Mitte, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für ihre 1. Pfarrstelle eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit einem Stellenumfang von 100%. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus Martin Luthers in Gebrauch. Sie ist gegliedert in vier Bezirke mit insgesamt sechs Pfarrstellen. Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer verstehen sich als Team und stehen in intensivem kollegialem Austausch. Die zukünftige Pfarrerin/ Der zukünftige Pfarrer wird mit den Mitgliedern des Bezirksausschusses die Gemeindearbeit im Bezirk und als besonderen Arbeitsschwerpunkt (>60%) die Citykirchenarbeit an der Antoniterkirche übernehmen. Sie/Er sorgt für und leitet ein ständig wachsendes Team von Haupt- und Ehrenamtlichen und ist in das Gesamtkonzept der Gemeinde Köln eingebunden. An der Antoniterkirche werden an jedem Sonn- und Feiertag des Liturgischen Kalenders wechselweise Gottesdienste in den drei Traditionen des Protestantismus auf hohem liturgischem Niveau gefeiert. Hierbei werden zzt. die reformierten und die unierten Gottesdienste von einem Predigtteam, die lutherischen Gottesdienste nach dem Evangelischen Gottesdienstbuch, Agende I mit Noten, vom derzeitigen Stelleninhaber geleitet. Momentan finden zusätzlich in regelmäßigen Abständen Gottesdienste am Samstagabend zu bestimmten Themen statt. Die Kirchenmusik mit den Schwerpunkten Orgel, Chöre, Orchester, Choralschola bildet als eigenständige Verkündigungsform einen weiteren Schwerpunkt. Hierfür steht ein A-Kirchenmusiker mit einer vollen Stelle zur Verfügung. Das Presbyterium möchte gottesdienstliche Kultur auf hohem Niveau erhalten und ausbauen. Die Citykirchenarbeit umfasst derzeit die Betreuung der Kircheneintrittsstelle, der Evangelischen Informationsstelle und des Evangelischen Stadtführungsprogramms „AntoniterCity-Tours“, welches sich zu einem der profiliertesten Stadtführungsprogramme in Köln entwickelt hat und quantitativ und qualitativ regelmäßig ausgebaut wird. Daneben finden regelmäßig Bachkantaten-Gottesdienste, Kirchenkonzerte und andere Kulturveranstaltungen statt. Mit den beiden katholischen Nachbargemeinden und der anglikanischen Gemeinde Köln-Bonn wird eine intensive Partnerschaft mit vielen gemeinsamen Veranstaltungen gepflegt. Die AntoniterCityKirche ist mit vielen Kooperationspartnern eng in der Stadt Köln vernetzt. Darüber hinaus werden viele Gäste aus dem In- und Ausland betreut. Das Presbyterium wünscht sich eine starke, teamfähige Persönlichkeit mit politischem und ökumenischem Bewusstsein und klarem, rechenschaftsfähigem theologischen und liturgischem Profil, welche die Gemeinde in der

Öffentlichkeit und diversen Gremien und Ausschüssen vertreten kann und Erfahrungen aus der Öffentlichkeits- und Gremienarbeit, aber auch aus der Erwachsenenbildung mitbringt. Fundraisingerfahrung ist von Vorteil. Erwartet werden auch Aufgeschlossenheit gegenüber Lesben und Schwulen und die Bereitschaft zum Feiern von entsprechenden Sondergottesdiensten (CSD-Gottesdienste, Gottesdienste zum Welt-Aids-Tag und Segnungsgottesdienste) unter Einbeziehung von Gruppen und Initiativen. Rückfragen beantworten der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfr. Mathias Bonhoeffer unter (02 21) 25 91 38 99 und der Vorsitzende des Bezirksausschusses AntoniterCitykirche, Martin Weiler unter (0 22 66) 9 01 86 89. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Mitte, Kartäusergasse 9, 50678 Köln, zu richten.

Die Pfarrstelle der Philippus-Kirchengemeinde Köln-Raderthal, Kirchenkreis Köln-Süd, ist ab sofort im uneingeschränkten Dienst durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Philippus-Kirchengemeinde ist eine Gemeinde mit ca. 2.000 Gemeindegliedern, mit einer fast 50-jährigen Geschichte, mit einer modernen Kirche, großzügigem Gemeindezentrum (inklusive Gemeindepfarrhaus) und einem eingruppierten Kindergarten, in der die Verkündigung von Jesus Christus im Mittelpunkt des Gemeindelebens steht, die den Missionsauftrag ernst nimmt, in der der Unionskatechismus in Gebrauch ist, mit einem gut besuchten Gottesdienst, einem monatlichen Gästegottesdienst und parallelem Kindergottesdienst, mit einer aktiven Jugendarbeit, die vom CVJM getragen wird, und von einem hauptamtlichen Jugendpastor begleitet wird, die seit 25 Jahren eine koreanische Gastgemeinde beherbergt, die sich den finanziellen Schwierigkeiten der heutigen Zeit mit hohem Spendenaufkommen und organisatorischer Fantasie stellt. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder ein Pfarrer die/der mit den vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Gemeindeleben kreativ gestaltet, die vielfältigen Kreise und Gruppen kooperativ begleitet, die Arbeit mit jungen Familien sowie die steigende Zahl der älteren Gemeindeglieder in den Blick nimmt, bereit und befähigt ist, evtl. später auch mit 25% ihres/seines Dienstumfangs Religionsunterricht zu erteilen. Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Presbyteriums Frau Susanne Gries, Tel. (02 21) 36 85 403, E-Mail: christian.g-r-i-e-s@koeln.de. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen werden innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde Köln-Raderthal, durch den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Süd, Dr. Bernhard Seiger, Comesstraße 45, 50321 Brühl, erbeten.

In der Kirchengemeinde Osterath ist ab sofort die 1. Pfarrstelle im eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) durch das Leitungsorgan zu besetzen. Osterath ist ein Teil der Stadt Meerbusch/Rhein-Kreis Neuss, zwischen Düsseldorf und Krefeld gelegen, alle Schultypen sind vor Ort. Die Gemeinde hat zwei Pfarrbezirke, unterhält zwei Kindertagesstätten und ist Mitträgerin der Diakonie Meerbusch. Die vielfältigen Aktivitäten der Gemeinde mit ihren etwa 3.200 Mitgliedern und vielen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern finden in einem Gemeindezentrum mit Kirche statt.



Die Gemeinde ist eine einladende, offene Gemeinde. Der Gottesdienst – vielgestaltig und lebendig – ist Mittelpunkt des gemeindlichen Lebens. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere Konfirmanden, sollte das besondere Interesse von Bewerberinnen und Bewerbern finden. Ein geräumiges Pfarrhaus ist vorhanden. Ist Ihr Interesse geweckt worden? Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld-Viersen, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, an die Evangelische Kirchengemeinde Osterath. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Presbyteriums Frau Renate Krüger, Tel. (0 21 59) 5 01 85, oder die stellvertretende Vorsitzende Pfarrerin Birgit Schniewind, Tel. (0 21 59) 35 21. Gewählt werden können nur Personen, die bereits im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Besuchen Sie die Kirchengemeinde im Internet unter [www.ev-kirche-osterath.de](http://www.ev-kirche-osterath.de).

Der Kirchenkreis Lennep sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Seelsorgerin/einen Seelsorger für die Justizvollzugsanstalt Remscheid und die Jugendarrestanstalt Remscheid (12. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lennep). Die Stelle kann auch zu jeweils 50% von zwei Bewerberinnen/Bewerbern besetzt werden. Die JVA Remscheid ist im Ortsteil Lüttringhausen gelegen. In ihr sitzen ca. 900 Gefangene im geschlossenen und offenen Vollzug ein. Es gibt ca. 240 Bedienstete. Die Jugendarrestanstalt mit 70 Plätzen liegt unmittelbar neben der JVA, ist aber organisatorisch selbstständig und unterscheidet sich wesentlich in den Zielen der Arbeit. Hier wird die Seelsorge von einem ehrenamtlich tätigen Prädikanten unterstützt. Gewünscht werden Erfahrung in Beratung und Seelsorge und/oder Supervision, die Bereitschaft, sich auf das Arbeitsfeld Gefängnis insgesamt einzulassen sowie die Motivation, mit Gemeinden und Gruppen zusammenzuarbeiten, besonders mit der Evangelischen Bergischen Gefängnisgemeinde. Die Kooperation mit den katholischen Seelsorgern ist üblich. Geboten wird gute Zusammenarbeit in der Abteilung Seelsorge und im gesamten Kirchenkreis und die Förderung beruflicher Weiterbildung. Die Stelle ist zu besetzen auf Vorschlag der Kirchenleitung. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 30, 40403 Düsseldorf. Auskünfte erteilen gern der Vorsitzende des Fachausschusses Seelsorge, Pfarrer Uwe Leicht, Tel. (0 21 91) 12 11 01, oder der Abteilungsleiter Seelsorge, Pfarrer Johannes Haun, Tel. (0 21 91) 12 13 10.

Im Kirchenkreis Oberhausen ist die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf mit sofortiger Wirkung durch das Presbyterium zu besetzen. Die Stelle hat einen Dienstumfang von 50 %. Die Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf ist eine Gemeinde im Oberhausener Norden mit hoher Wohn- und Lebensqualität. Im Sommer 2007 hat die Gemeinde einen zweijährigen Fusionsprozess erfolgreich abgeschlossen und ist nun auf ca. 9.000 Gemeindeglieder mit ca. 50 haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden sowie einem mehrere hundert Menschen umfassenden Kreis von ehrenamtlich Mitarbeitenden angewachsen. Die Gemeinde hat zwei Predigtstätten sowie zwei Gemeindezentren mit vielfältigem Angebot für alle Altersgruppen. Hauptschwerpunkt der Gemeinde ist die umfangreiche Kinder- und Jugendarbeit. Das Pfarrteam arbeitet eng zusammen und hat für bestimmte Arbeitsgebiete eine bezirksübergreifende Zuständigkeit vereinbart. Zu den Aufgaben der zukünftigen Stelleninhaberin/des zukünftigen Stelleninhabers gehört die seelsorgliche Betreuung des 1. Pfarrbe-

zirkes (Besuche, Amtshandlungen). Sie/Er beteiligt sich im Rahmen ihres/seines eingeschränkten Dienstes am Predigt-dienst, betreut den Lektorenkreis und die Besuchsdienstarbeit. Als weiteres gesamtgemeindliches Aufgabenfeld sieht das Presbyterium die Neukonzeption und Begleitung der Männerarbeit. Insbesondere die Generation der 30 bis 50-Jährigen soll durch neue Angebote erreicht werden. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich gerne den vielfältigen Aufgaben einer Gemeindepfarrstelle stellt, dabei aber je nach persönlichen Gaben und Interessen Akzente setzt und Schwerpunkte entwickelt. Sie/Er sollte eine engagierte und teamfähige Persönlichkeit sein. Eine Besetzung der Pfarrstelle ist nur mit Personen möglich, die bereits in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf über den Superintendenten des Kirchenkreises Oberhausen, Marktstraße 152, 46045 Oberhausen. Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Pfr. Thomas Levin, Tel. (02 08) 69 60 11 60, als Vorsitzender, sowie Volker Luft, Tel. (02 08) 67 75 68, als stellvertretender Vorsitzender des Presbyteriums.

Wegen des Eintritts des Stelleninhabers in den Ruhestand sucht das Presbyterium der Apostel-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld auf dem Tackenberg zum 1. Dezember 2009 oder später für ihre eigene Pfarrstelle eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Die Gemeinde versteht sich als eine missionarisch-diakonisch ausgerichtete Profildgemeinde im Kirchenkreis Oberhausen, die für ihr Gemeindeaufbaukonzept wesentliche Impulse von der Willow-Creek-Bewegung erhalten und sich ein Leitbild gegeben hat, das unter dem Motto steht: „Komm nach Hause!“ Der Tackenberg – ursprünglich vom Bergbau geprägt – stellt mit seinen vielfältig benachteiligten Familien und vielen Kindern sowie dem höchsten Anteil an muslimischen Bürgern in Oberhausen große Herausforderungen an die Gemeindeglieder. So gibt es seit Jahren eine gute Kooperation mit der benachbarten Moschee. Die Apostel-Kirchengemeinde ist die kleinste Gemeinde des Kirchenkreises mit unter 2.000 Gemeindegliedern, aber mit einer umfangreichen und vielfältigen Gemeindegliederarbeit und einer Vielzahl von ehrenamtlich Mitarbeitenden, Förderern und Gönnern, ca. 250 „Gemeindeglieder in besonderen Fällen“ und einem Förderverein mit zurzeit über 200 Mitgliedern. Die Pfarrstelle wird durch das Presbyterium zu 100 % wieder besetzt. Die Finanzierung der Pfarrstellenpauschale erfolgt zu 25 % durch den Förderverein (vertraglich langfristig gesichert). Die Gemeinde verfügt über ein frei stehendes Pfarrhaus sowie ein Kirchengebäude mit daran anschließendem großem Gemeindezentrum, das Raum für viele gleichzeitig stattfindende Aktivitäten bietet. Solche Aktivitäten sind – neben den klassischen Gemeindegruppen – die monatlichen Jugend- und vierteljährlichen Gästegottesdienste, die Familien- und Lobpreisgottesdienste, ein jährlicher Glaubenskurs und eine Vielzahl von Hauskreisen, eine große Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, eine umfangreiche Kleiderkammer-Arbeit. Zu Ihren Aufgaben gehört neben der pastoralen Grundversorgung die Mitarbeit in den diakonisch-missionarischen Arbeitsfeldern sowie die Begleitung und Beratung der ehrenamtlich Mitarbeitenden. Wegen der Fülle und Vielfalt der gemeindlichen Handlungsfelder und des Umfangs der anfallenden Arbeiten können Schwerpunkte nach Ihren Gaben und Neigungen gesetzt werden. In der Gemeinde arbeitet hauptamtlich eine Diplom-Sozialpädagogin in den Bereichen der Arbeit mit Kindern und Jugend-

lichen, der Familienarbeit, Frauenarbeit, der Kleiderkammer sowie der Außenvertretung der Gemeinde im Stadtteil und in der Stadt mit. Sie ist auch als Prädikantin ausgebildet. Außerdem besteht eine Teilzeitstelle für die Seniorenarbeit. Erwartet werden von einer neuen Pfarrerin/einem neuen Pfarrer vor allem Kompetenzen in den Bereichen der missionarischen Verkündigung, der Führung und Leitung, der Kommunikation und Kooperation mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie der Weiter- und Neuentwicklung von gemeindlichen Handlungsfeldern. Gewählt werden können nur Personen, die bereits im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne der bisherige Stelleninhaber Pfarrer Großarth, Tel. (02 08) 60 76 73, sowie der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums, Rainer Rudl, Tel. (02 08) 60 50 55, und Kirchmeister Joachim Lohfing, Tel. (02 08) 60 02 94 (nach 19 Uhr). Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld über den Superintendenten des Kirchenkreises Oberhausen, Marktstraße 152, 46045 Oberhausen.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal, Kirchenkreis Saarbrücken (50% Dienstumfang), ist sofort durch das Leitungsorgan neu zu besetzen. Anfang 2008 hat die Gemeinde einen langjährigen Fusionsprozess abgeschlossen und aus zwei ehemals selbstständigen Gemeinden wurde eine neue Gemeinde, die nunmehr 4.000 Gemeindeglieder umfasst. Die Kirchengemeinde will eine einladende, kinderfreundliche Gemeinde sein, die die Menschen vor Ort auf ihrem Lebensweg begleitet. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, der/der konstruktiv an diesem Prozess mitarbeitet, Freude hat an einer zeitgemäßen und lebensnahen biblisch orientierten Verkündigung, Bewährtes fortführt und neue Impulse einbringt. Außerdem werden Dialog- und Teamfähigkeit in einer Dienstgemeinschaft mit einer Kollegin und mit den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden erwartet. In den zwei Pfarrbezirken gibt es je eine Kirche, ein Gemeindehaus und einen Kindergarten. Ein geräumiges Pfarrhaus steht zur Verfügung. Die freiwerdende Pfarrstelle, die vorher zu 100% in der Gemeinde besetzt war, gehört zum Bezirk 2, der 1.300 Gemeindeglieder umfassen wird. Der Predigtamt soll mit der Pfarrstelleninhaberin des 1. Bezirks entsprechend dem Dienstumfang geregelt werden. Für besondere Arbeitsgebiete gibt es bezirksübergreifende Zuständigkeiten. Besonderer Wert werden im 2. Pfarrbezirk auf die Mitarbeit im kirchlichen Unterricht und die Fortführung des „Alternativen Gottesdienstes“ (einmal monatlich sonntags) gelegt. In der Gemeinde herrscht ein reges Musikleben. Es ist der Kleine Katechismus von Martin Luther in Gebrauch. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Für Rückfragen stehen Pfarrerin J. Seibert, Tel. (06 81) 70 21 44, und Kirchmeister J. Schneberger, Tel. (0 68 98) 3 38 76, zur Verfügung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Saarbrücken, Sauerwiesweg 1, 66117 Saarbrücken, zu richten.

In der Kirchengemeinde Dillingen/Saar, Kirchenkreis Völklingen, ist sofort die 1. Pfarrstelle im uneingeschränkten Dienst (100 %) durch die Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Gemeinde ist eine Diasporagemeinde mit 3.170 Gemeindegliedern und erstreckt sich über die Stadt und fünf Kommunalgemeinden. Dillingen ist Industriestandort – geprägt

von der Dillinger Hütte (ca. 5.000 Mitarbeitende), einem der größten Hüttenwerke deutschlandweit und der Alugießerei Nemak, die Motoren für alle namhaften Autofirmen produziert. Die Stadt hat 21.640 Einwohner, darunter viele Zuwanderer. Sie ist regionales Schulzentrum, hat eine sehr gute Verkehrsanbindung (Bahn, Autobahn), liegt im Dreiländereck, je 60 km entfernt von Metz, Luxemburg und Trier, 25 km von der Hauptstadt Saarbrücken. Trotz Industrie hat die Stadt einen guten Freizeitwert: ausgedehnte Wälder, Wasser, Seen, Sportanlagen. Die Gemeinde besitzt eine Kirche in der Stadtmitte und ein großes Gemeindehaus. In der Gemeinde arbeiten beruflich mit: eine Jugendmitarbeiterin (TZ), ein Posanenchorleiter, eine Küsterin und ein Hausmeister. Sie hat eine eigene Gemeindeverwaltung mit einer Verwaltungsangestellten. Sie ist Trägerin einer Kindertageseinrichtung mit sechs Vollzeitstellen. Ein sehr engagiertes und sachkundiges Presbyterium als auch ehrenamtliche Mitarbeitende werden die Pfarrerin/den Pfarrer unterstützen. Die Gemeinde erwartet Fortführung der erfolgreichen, vielfältigen Aktivitäten mit Schwerpunkt auf Kinder- und Jugendarbeit sowie den Aufbau von Arbeit für die junge und mittlere Generation. Sie erwartet Stärkung und Begleitung traditioneller Angebote, Qualitätsmanagement und Ordnung sowie Mitarbeiterführung (20 Mitarbeitende) und Leitung der Verwaltung. Ein Gespür für die ökumenischen Belange einer Diasporagemeinde ist erforderlich. Eine Pfarrwohnung ist vorhanden. Auf Wunsch kann die neu erstellte Gemeindekonzeption zugesandt werden. Ansprechpartner ist H.-J. Nehrenberg, Vorsitzender des Presbyteriums, Tel. (01 71) 7 47 23 66. Das Gemeindebüro (Dr.-Prior-Straße 35, 66763 Dillingen) ist unter Tel. (0 68 31) 7 68 81-0 zu erreichen. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

#### **Pfarrstellenausschreibung:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Der Evangelische Regionalverband Frankfurt am Main sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stadtjugendpfarrerin/einen Stadtjugendpfarrer für Frankfurt am Main. Frankfurt am Main ist eine spannende und dynamische Stadt mit vielen Bewohnern aus unterschiedlichen kulturellen und auch religiösen Kontexten. Die evangelische Kirche setzt sich für die Integration aller Bewohner in die Stadtgesellschaft ebenso ein wie für eine interkulturelle Öffnung der eigenen Arbeitsfelder. So versteht sie sich missionarisch und ist herausgefordert, der nachwachsenden Generation von Kindern und Jugendlichen das Evangelium von Jesus Christus glaubwürdig in Worten und Taten zu verkündigen. Haben Sie Lust in verantwortlicher Position mitzuarbeiten? Als Stadtjugendpfarrerin/Stadtjugendpfarrer in Frankfurt sind Sie zuständig für die Koordination und Vertretung der vielfältigen Arbeitsbereiche evangelischer Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit in der Stadt. Die Arbeit geschieht in den 59 Kirchengemeinden ebenso wie in über 30 evangelischen Kinder- und Jugendhäusern, in Projekten der Schulsozialarbeit und Berufsqualifizierung ebenso wie durch Jugendverbandsarbeit oder durch Ferienreisen. Im evangelischen Stadtjugendpfarramt unterstützen vier pädagogische Referentinnen/Referenten und Verwaltungsmitarbeiterinnen/Verwaltungsmitarbeiter die/den Stadtjugendpfarrerin/Stadtjugendpfarrer bei der Fachberatung, der Aus- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen und der Begleitung des gemeindepädagogischen Dienstes. In der Innenstadt steht mit sankt peter eine Jugendkulturkirche mit einem eigenen Team für Großveranstaltungen in der Rhein-Main-Region zur Verfügung. Über die Arbeitsbereiche können Sie sich

informieren über die Homepage der Evangelischen Jugend Frankfurt [www.ejuf.de](http://www.ejuf.de); die generellen Aufgaben der Stadtjugendpfarrämter entnehmen Sie bitte der Kinder- und Jugendordnung der Kirche von Hessen und Nassau (Rechtsammlung der EKHN, Nr. 250 §§ 22–24). Von Ihnen wird gewünscht, dass Sie Berufserfahrung in Gemeindeführung, Kinder- und Jugendarbeit und Personalführung mitbringen, sich über die kirchlichen und kommunalen Bildungs- und Jugendhilfekonzepte orientieren, gründliche theologische Arbeit leisten, Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern haben; über Leitungskompetenzen verfügen und konfliktfähig sind, über Kenntnisse in Organisation, Verwaltung und Haushaltswesen verfügen. Die Pfarrstelle wird für die Dauer von sechs Jahren besetzt. Eine Mitarbeiterwohnung kann gegebenenfalls zur Verfügung gestellt werden. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Leiter des Fachbereichs I: Beratung, Bildung, Jugend im ERV, Herrn OKR Jürgen Mattis, Tel. (0 69) 9 21 05-66 71, [juergen.mattis@ervffm.de](mailto:juergen.mattis@ervffm.de). Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. August 2009 an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Referat Personalservice Kirchengemeinde und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

#### Stellenausschreibungen:

Im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Abteilung II (Theologie und Diakonie), Dezernat II.1 (Theologie und Verkündigung) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Sachbearbeiterin/eines Sachbearbeiters des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes mit einem Umfang von 100 % zu besetzen. Die Stelle umfasst die Sachbearbeitung in den Aufgabenbereichen Kirchliche Zukunftskonzepte, Gottesdienst und Kirche mit Kindern, Amtshandlungen und Lebensordnung, Ordination, Prädikantinnen und Prädikanten, Einkehr- und Meditationsarbeit, Spiritualität, Pietismus und Frömmigkeitstraditionen, Kirchengeschichte und Deutscher Evangelischer Kirchentag. Im Zusammenhang der Arbeitsgebiete sind zwei landeskirchliche Einrichtungen zu betreuen, das „Haus für Gottesdienst und Kirchenmusik“ und das „Haus der Stille“ sowie Sitzungen verschiedener Gremien zu begleiten (Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik, Ausschuss für Rheinische Kirchengeschichte und kirchliche Zeitgeschichte, Arbeitskreis Landeskirche/Landeskirchliche Gemeinschaften, Beirat für das Haus der Stille). Für die Aufgabenbereiche sind Kenntnisse der besonderen Gesetze und Ordnungen wünschenswert, Kenntnisse kirchlicher Strukturen notwendig sowie ausreichende Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen erforderlich. Theologisches Interesse, gute Kommunikationsfähigkeit und die Fähigkeit zu selbständiger Recherche werden vorausgesetzt. In allen Arbeitsfeldern suchen kirchliche Körperschaften, beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie theologisch Interessierte Rat und verbindliche Auskünfte. Auf Grundlage der Gesetze und Ordnungen sind in enger Zusammenarbeit mit dem Dezernenten aufsichtliche Entscheidungen vorzubereiten oder zu treffen, Fragestellungen aufzubereiten sowie Kurse und Tagungen zu planen und organisatorisch zu begleiten. Die Stelle ist zzt. nach A 11 BBesO bzw. der vergleichbaren Entgeltgruppe nach BAT-KF ausgewiesen. Gegebenenfalls kann die Beschäftigung auch im Wege einer Abordnung bzw. eines Gestellungsverhältnisses erfolgen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an Verwaltungsdirektor Rüdiger Rentzsch, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Für Rückfragen und Aus-

künfte stehen die Leitende Dezernentin, Kirchenrätin Dr. Dagmar Herbrecht, Tel. (02 11) 45 62 334, und Kirchenrat Eckart Schwab, Tel. (02 11) 45 62 323, gerne zur Verfügung.

Im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Abteilung II (Theologie und Diakonie), Dezernat II.1 (Theologie und Verkündigung) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Sachbearbeiterin/eines Sachbearbeiters des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes mit einem Umfang von 50 % zu besetzen. Die Stelle umfasst die Sachbearbeitung im Aufgabenbereich Kirchenmusik, Gesangsbuch und Urheberrecht. Inhalt und Umfang der Arbeitsabläufe orientieren sich im Bereich der Kirchenmusik an den entsprechenden Gesetzen und Ordnungen und umfassen die Begleitung der kirchlichen Verbände (Chorverband, Posaunenwerk, Verband für christliche Populärmusik) in Finanzangelegenheiten. Für die Aufgabenbereiche sind Kenntnisse der genannten Gesetze, Ordnungen und Verträge wünschenswert sowie ausreichende Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen erforderlich. In allen Arbeitsfeldern suchen kirchliche Körperschaften und kirchenmusikalisch Mitarbeitende, Kirchenmusikstudierende und die Verbände Rat und verbindliche Auskünfte. Auf Grundlage der Gesetze und Ordnungen sind aufsichtliche Entscheidungen vorzubereiten oder zu treffen, Prüfungen und Tagungen zu planen und organisatorisch zu begleiten. Letzteres geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenmusikdirektor. In Gesangsbuchangelegenheiten sind periodisch Abrechnungen zu erstellen und die Sitzungen des Gesangbuchausschusses zu begleiten. Die Stelle ist zzt. als Stelle des gehobenen Dienstes ausgewiesen. Sie wird zurzeit einer analytischen Stellenbewertung unterzogen. Gegebenenfalls kann die Beschäftigung auch im Wege einer Abordnung bzw. eines Gestellungsverhältnisses erfolgen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an Verwaltungsdirektor Rüdiger Rentzsch, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Für Rückfragen und Auskünfte stehen die Leitende Dezernentin, Kirchenrätin Dr. Dagmar Herbrecht, Tel. (02 11) 45 62 334, sowie Landeskirchenmusikdirektor Ulrich Cyganek, Tel. (02 11) 45 62 381, gerne zur Verfügung.

Am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium der Evangelischen Kirche im Rheinland in 40721 Hilden ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters des Schulleiters (Studiendirektor/Studiendirektorin i.K. – Bes.-Gr. A 15+ BBO) neu zu besetzen. Das Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium bildet zusammen mit der Wilhelmine-Fliedner-Schule, dem Internat und dem Tagesinternat das Evangelische Schulzentrum Hilden. Hier lernen und leben täglich zusammen mehr als 2.000 Menschen. Als landeskirchliche Schule hat das Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Teil am evangelischen Bildungsauftrag. Daher verbindet es den Lern- und Entwicklungsprozess junger Menschen mit dem Angebot einer konkreten Werteerziehung und Orientierung auf der Grundlage der biblischen Tradition. Schulgottesdienste und -andachten, Einkehrtage, soziales Lernen (Sozialpraktikum, Streitschlichtung, Mediation, Coaching, schulpsychologische Beratung), individuelle Förderung (Musikklasse, Talentförderung Gesang, Leistungsstützpunkt Judo, Begabtenförderung, Lernprofile im Wahlpflichtbereich) ergänzen das Unterrichtsangebot. Wir wünschen uns eine evangelische Persönlichkeit, die in der Schulleitung zusammen mit dem engagierten Kollegium die Weiterentwicklung der Schule verantwortlich mitgestalten will und sich auch den

besonderen Herausforderungen einer Schule mit Internat und Tagesinternat stellt. Erwartet werden dazu konzeptionelle, organisatorische und pädagogische Kompetenzen und die Zugehörigkeit zu einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Bereitschaft personale Verantwortung zu übernehmen und sich den besonderen Herausforderungen an eine Schule in Trägerschaft der Evangelischen Kirche zu stellen, setzen wir voraus. Die Evangelische Kirche im Rheinland ist bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu vergrößern. Deswegen freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Beschäftigung erfolgt bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, im Rahmen des TV-L. Für weitere Informationen steht Ihnen gern Kirchenrat Dr. Franzen, Tel. (02 11) 45 62-638, zur Verfügung. Bewerbungen sind bis zum 15. September 2009 zu richten an Oberkirchenrat Klaus Eberl, Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung IV – Bildung, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

### Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises Aachen nimmt kosten- und leistungsorientiert Verwaltungs- und Dienstleistungsaufgaben für die angeschlossenen Evangelischen Kirchengemeinden wahr. Es ist ein innovativer Dienstleister, der in seinen Fachbereichen umfangreiche und sehr unterschiedliche Leistungen anbietet. Zur Erfüllung dieser vielfältigen Aufgaben suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine vollbeschäftigte Verwaltungsfachangestellte/einen vollbeschäftigten Verwaltungsfachangestellten für die Büroleitung in der Superintendentur. Aufgabenfeld: Bearbeitung von delegierten Geschäftsvorgängen der Superintendentin/des Superintendenten und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers des Verwaltungsamtes, Vorbereitung, Protokollführung und Auswertung der Kreissynode, administrative Tätigkeiten bei Pfarrkonventen, Pfarrstellenbesetzungen, Ordinationen sowie bei Visitationen, Publikumsverkehr. Erwartet werden: Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten möglichst mit 2. Verwaltungsprüfung, Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche, Kontaktfreude, Sprachgewandtheit und ein sicheres Auftreten, Denken in vernetzten Zusammenhängen und die Bereitschaft, sich auf unterschiedliche Menschen einzulassen, Zuverlässigkeit, Diskretion, persönliche Flexibilität, Belastbarkeit und ein gutes Organisationstalent, sicheren Umgang mit den MS-Programmen, Pkw-Einsatz (ein- bis zweimal jährliche Kreissynode) ist erforderlich. Geboten werden: Vergütung gemäß Tarifordnung des kirchlichen Dienstes, nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 10 BAT-KF, zusätzliche Altersversorgung, gleitende Arbeitszeit. Wenn Sie engagiert und motiviert sind, aktiv in der Verwaltung zum Wohle der Kirche und ihrer Mitglieder beizutragen, dann bewerben Sie sich. Richten Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bitte an: Evangelischer Kirchenkreis Aachen, Verwaltungsamt, z. Hd. Frau Endryk, Geschäftsführerin, Frère-Roger-Straße 8–10 in 52062 Aachen oder online an susanne.endryk@ekir.de, Bewerbungsschluss ist der 12. September 2009.

Die Kirchengemeinde Wetzlar sucht für den Bezirk Dom zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter auf der Basis einer halben Stelle zur Umsetzung ihres Projektes „Mehr Seelsorge und Begleitung“. Der Bezirk Dom versteht sich als eine generationenverbindende Gemein-

schaft von Christen unterschiedlicher geistlicher Herkunft, die danach strebt, Menschen zur lebendigen Nachfolge Jesu Christi zu ermutigen (Leitbild, Geistliche Basis). Das Aufgabenspektrum für diese frei finanzierte und zunächst auf zwei Jahre befristete Stelle an einer Mittelpunktkirche mit ausgeprägtem Gemeindeleben umfasst die Bereiche Begleitung der Hauskreis- und Seniorenarbeit, Beratung und Schulung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Seelsorge, Mitwirkung beim Gemeindeaufbau. Die Bewerberin/ Der Bewerber sollte einige Jahre Berufserfahrung mitbringen, sich vor allem durch Teamfähigkeit, Organisationstalent und geistliche Kompetenz auszeichnen. Dabei denken wir an einen Katecheten, Diakon oder einen vergleichbaren Ausbildungsgang. Die Vergütung richtet sich nach den geltenden kirchlichen Richtlinien. Weitere Informationen erhalten Sie beim Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Jörg Süß, Tel. (0 64 41) 2 36 68, oder über das Gemeindeamt, Tel. (0 64 41) 94 43-47. Bitte richten Sie eine aussagekräftige Bewerbung innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirchengemeinde Wetzlar, z. Hd. Pfarrer Jörg Süß, Turmstraße 34, 35578 Wetzlar.

### Literaturhinweise:

**100 Jahre Evangelische Gemeinde Beuel 1909–2009.** Hg.: Evangelische Kirchengemeinde Beuel. Bonn 2009, 31 S., Abb. (gemeinde heute. Magazin der Evangelischen Gemeinde Beuel 2009 H. 1)

Studienhaus im Wandel. **150 Jahre Evangelisch-Theologisches Stift „Hans-Iwand-Haus“ der Universität Bonn.** Hg. von Eberhard Hauschildt und Tibor Attila Anca. Rheinbach: CMZ-Verlag 2009, 144 S. ISBN 978-3-87062-107-0

Oskar Gottlieb Blarr: **Orgelstadt Düsseldorf.** Ein immerwährender Kalender. Bilder – Texte – Noten. Fotos von Friedemann Fey. Düsseldorf: Grupello Verlag 2009, 50 Bl., Abb. ISBN 978-3-89978-098-7

Evangelische **Krankenhausseelsorge in Düsseldorf** – seit 100 Jahren. Verantw.: Henrike Tetz. Konzeption u. Red.: Ulrich Erker-Sonnabend. Düsseldorf: evangelisch in Düsseldorf 2009, 31 S., Abb.

Erinnern. **Gedenkveranstaltungen in Idar-Oberstein für die Opfer des Nationalsozialismus.** Hg. von Edgar Schäfer u. Robert Strauß. Evangelischer Kirchenkreis Birkenfeld ... Idar-Oberstein: Evangelischer Kirchenkreis Birkenfeld 2009, 71 S. (Kleine Schriften des Kirchenkreises Birkenfeld 4)

**Evangelische Altstadtkirche Monheim am Rhein 1858 bis 2008.** Festschrift zum 150-jährigen Bestehen. Hg.: Evangelische Kirchengemeinde Monheim. Monheim am Rhein ca. 2008, 39 S., Abb.

**125 Jahre Marktkirche Neuwied und Kantorei an der Marktkirche 1884–2009.** Hg.: Evangelische Kirchengemeinde Neuwied Marktkirche. Neuwied 2009, 74 S., Abb.

Vielfalt und Wandel. **Lexikon der Religionsgemeinschaften im Ruhrgebiet.** Hg. von Erich Geldbach und Peter Noss. 1. Aufl. Essen: Klartext-Verlag 2009, 608 S., zahlr. Abb., Karten. ISBN 978-3-89861-817-5

Joachim Conrad u. Jörg Rauber: Kirchenkampf und Saarabstimmung. **75 Jahre Bekenntnissynode des Saargebietes.** Saarbrücken: Edition Solitär im Geistkirch-Verlag 2009, 67 S., Abb. ISBN 978-3-938889-80-0

Calvinismus. **Die Reformierten in Deutschland und Europa.** Begleitmaterial zur Ausstellung. Deutsches Historisches Museum Berlin. Hg. von Brigitte Vogel u. Stefan Bresky. Berlin: Deutsches Historisches Museum 2009, 72 S., Abb. + DVD

Calvinismus. **Die Reformierten in Deutschland und Europa.** Eine Ausstellung des Deutschen Historischen Museums Berlin und der Johannes a Lasco Bibliothek Emden. Ausstellungshalle des Deutschen Historischen Museum 1. April bis 19. Juli 2009. Hg. von Ansgar Reiß und Sabine Witt. Dresden: Sandstein-Verlag 2009, 444 S., Abb., Karten. ISBN 978-3-940319-65-4

Margarete Schneider: **Paul Schneider – Der Prediger von Buchenwald.** Neu hg. von Elsa-Ulrike Ross und Paul Dietrich. Holzgerlingen: Hänssler Verlag 2009, ca. 280 S. ISBN 978-3-7751-4996-9

Thomas Martin Schneider: Zwischen historischem Dokument und Bekenntnis. **75 Jahre Barmer Theologische Erklärung.** In: Pastoraltheologie 98 (2009), S. 138–156

Chancenreich. **Gemeinsam aktiv gegen Kinderarmut.** Aktionsvorschläge. Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt. Düsseldorf 2009, 35 S., Abb.





PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzel exemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

---